

Sparte Gewerbe und Handwerk

113 Fachvertretung der Kunststoffverarbeiter Bundesinnungsausschussbeschluss am 10.05.2019	pro Mitglied ein fester Betrag in der Höhe von Anteil von der im vorangegangenen Jahr an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Sozialversicherungsbeitragssumme	150,00 Euro 0,50 %
	Höchstbetrag	2.500,00 Euro
	Die Rechtsformstaffel gem. § 123 Abs. 12 WKG kommt nicht zur Anwendung.	
	Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	75,00 Euro
	Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.	